

# Gewährleistung

## Grundfragen und ausgewählte Einzelprobleme



Georg Kodek

[short.wu.ac.at/zivilrecht25](https://short.wu.ac.at/zivilrecht25)



April 2025



1. Allgemeines
2. Abgrenzung zu anderen Behelfen
3. Mangelbegriff
4. Gewährleistungsbehelfe
5. Frist
6. Behauptungs- und Beweislast
7. Geltendmachung
8. Schadenersatz und Gewährleistung
9. Verzicht uä

# 1. Allgemeines

## Begriff

- Haftung des Schuldners für Mängel seiner Leistung, die sie bei der Erbringung aufweist.
  - RS0018498; 2 Ob 243/23h (Feuchtigkeitsschäden Wohnmobil)
  - **Nicht:** Fehlen einer erst nach Übergabe beizubringenden Baubewilligung 2 Ob 147/22i
- kein Verschulden erforderlich
- Zweck: Wiederherstellung der vereinbarten Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung

## Drei unterschiedliche Gewährleistungsregime:

- Verträge, die sich ausschließlich nach dem **ABGB** richten (B2B, C2C),
- **Verbraucherverträge** über den Warenkauf oder über digitale Leistungen (ABGB, VGG und KSchG) sowie
- alle **anderen Verbraucherverträge** (zB Werkvertrag, Kaufverträge über Liegenschaften oder lebende Tiere, nicht unter das VGG fallende Dienstleistungen).
  - Hier gelten ABGB und KSchG

## 2. Abgrenzung zu anderen Behelfen

### Konkurrenzen

- **Irrtum** (§ 871 ABGB)
  - veranlasster Eigenschaftsirrtum (zB 3 Ob 35/17v)
  - Listanfechtung (6 Ob 272/05a)
  - **Beachte:** keine Einrede des gemeinsamen Irrtums des Übergebers gegen Gewährleistungsansprüche (9 Ob 67/23b)
- **Laesio enormis** (§ 934 ABGB)
  - C2C und B2C zwingend
  - Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
  - Wert der mangelhaften Sache entscheidend (10 Ob 21/07x)
- **Schadenersatz** (§ 933a ABGB)

# 3. Mangelbegriff

- **Mangelhaftigkeit** ergibt sich aus einem Vergleich des tatsächlich Erbrachten mit der im Vertrag festgelegten Leistung. Dabei sind relevant:
  - bedungene Eigenschaften (ausdrücklich vereinbart oder aufgrund von Beschreibung, Muster, Probe)
  - gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften
  - öffentliche Äußerungen des Übergebers (auch des Herstellers oder Importeurs)
- **Sachmangel – Rechtsmangel**
  - Sachmangel: physischer Mangel an der Sache, qualitativ oder quantitativ
  - Rechtsmangel: betrifft Rechtsposition
  - **Achtung:** Rechtsmangel nach RL nur bei Eingriff in Rechte Dritter; Verstoß gegen (zB) Zulassungsvorschriften, BauO etc ist Sachmangel!
    - Vgl aber 8 Ob 29/23g (Fehlen der Baubewilligung Rechtsmangel); (älterem) Haus; RS0029427
    - Behebbar, wenn öffentl-rechtl Bewilligung nachholbar RS0018730

- Bedungene Eigenschaften
  - ausdrücklich (2 Ob 81/14x: Papier- oder Naturgrenze)
  - schlüssig (OLG Wien 1 R 86/08m: Neuwagen)
- Gewöhnlich vorausgesetzt
  - fahrbereiter und verkehrssicherer Pkw (8 Ob 19/12w; 9 Ob 3/09w; RS0110191
    - nur bei gewerblichem Händler 4 Ob 215/23f; 4 Ob 96/24g
  - Betriebssicherheit von Elektroinstallationen (2 Ob 176/10m)
  - Nicht gewöhnlich vorausgesetzt
  - laufzeittypische Abnutzung (2 Ob 196/13g: Getriebe)
  - Verkauf „unsaniierter“ Wohnung (7 Ob 156/16s)

## Weitere Einzelfälle

- Neuwagen mit Standzeit von 32 Monaten (OLG Wien 1 R 86/08m)
- Ö-Normen können Maß der gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften bilden (OLG Wien 1 R 86/08m)
- Ablaufdatum nur bei Branchenüblichkeit (1 Ob 145/04m)
- Share deal: Rechtsmangel schon zu bejahen, wenn Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststehen (10 Ob 21/08y)
- bei Reisemängeln „Frankfurter Tabelle“; vgl RIS-Justiz RS0117126

- Dass ein neuer Kfz-Motor bei üblicher Beanspruchung mehr als 23 Monate funktionsfähig ist, wird im Verkehr erwartet, sofern kein Hinweis auf die Notwendigkeit bestimmter Kontroll- oder Wartungsmaßnahmen erfolgt. Erleidet ein solcher Motor nach 23 Monaten einen Totalschaden, weil das Eindringen von Öl durch einen undicht gewordenen Dichtungsring und ein „Weiterfressen“ zur Beschädigung anderer Motorteile geführt hat, fehlt es dem Motor an einer gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft im Sinne des § 922 Abs 1 Satz 2 ABGB, war doch der Mangel latent schon bei der Übergabe vorhanden (Anlagemangel).
  - 1 Ob 71/15w

# 4. Gewährleistungsbehelfe

- **Primär: Verbesserung/Austausch/Nachtrag des Fehlenden**
  - **Achtung:** Übernehmer kann auf Verbesserung beharren, auch wenn Übergeber sofort Rückabwicklung anbietet 10 Ob 66/24i
  - Nach (wenn auch verspäteter) erfolgreicher Verbesserung keine sekundären Gewährleistungsbehelfe mehr 1 Ob 150/22y
  - **Deckungskapital** für voraussichtliche Mängelbehebungskosten RS0115060
  - Obliegenheit, **Untersuchung** zu ermöglichen 8 Ob 5/21z; 8 Ob 36/24p; RS0133663
  - Keine Vorteilsausgleichung 3 Ob 145/24f; RS0018699

- **Unmöglichkeit** der Verbesserung oder Unverhältnismäßigkeit muss Übergeber einwenden RS0128891
  - Unverhältnismäßigkeit muss in erster Instanz behauptet werden
    - 6 Ob 151/12t (Motorradunfall durch austretende Flüssigkeit als „Weiterfresser-Mangel“)
  - Kriterien für Unverhältnismäßigkeit RS0121684 (nicht „relativ“ zu Preisminderung zu berechnen); RS0021717
    - zB Ästhetik 4 Ob 150/02s
  - Bei Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit sind nicht nur Kosten, sondern auch Wichtigkeit der Behebung des Mangels zu berücksichtigen
    - 5 Ob 41/22y uva; RS0022044

## Sekundär: Preisminderung, Vertragsauflösung (Wandlung)

- Auf von ihm selbst herbeigeführte **Unmöglichkeit** der Verbesserung kann sich Unternehmer nicht berufen RS0120246; zB 6 Ob 77/12k (fünffache Kosten)
- Unmöglichkeit bei vollständiger Umkonstruktion RS0018740
- Nicht per se bei **Neuherstellung** des Werks
- Bei **Verweigerung** der Verbesserung
  - Vgl 8 Ob 36/24p (Übersendung von iW unrichtigem Privatgutachten zu Mängeln)

## Vertragsauflösung

- Schon nach *erstem* misslungenen Verbesserungsversuch 6 Ob 160/22f
- Auch bei Anbieten einer nur ungeeigneten Maßnahme 10 Ob 2/23a, 8 Ob 57/23z
- Nicht bei bloß geringfügigen Mängeln
  - Auf konkreten Vertrag, Umstände des Einzelfalls abzustellen, objektive Abwägung der Interessen RS0119978
  - Ausdrücklich zugesagte Eigenschaft idR so bedeutsam, dass kein geringfügiger Mangel RS0120610
- Für **Unzumutbarkeit** reicht Mangel nicht aus; erforderlich sind triftige, in der Person des Übergebers liegende Gründe RS0120247
- **Rückabwicklung** grds Zug um Zug 4 Ob 171/23k; RS0086350
  - überholt RS0018679: Wandlungsanspruch entfällt, wenn Rückstellung schuldhaft unmöglich gemacht wurde (vgl dort T 7)

- **Preisminderung**

- § 273 ZPO anwendbar, (9 Ob 51/24a; RS0018735)
  - wenn nicht durch SV ermittelbar (10 Ob 11/13k; vgl auch 3 Ob 236/01d);
  - allenfalls auch bei Fehlen eines Verkehrswerts: 10 Ob 7/24p
- Preisminderung nach der relativen Berechnungsmethode (RS0018764)
- Bis auf Null (6 Ob 133/69)
- Keine Untergrenze im gemeinen Wert RS0110929

# 5. Frist

- Sind seit GewRÄG 2001 **Verjährungsfristen** (4 Ob 27/22g), aber verlängerbar.
- Seit GRUG: „Haftungsfrist“ + Geltendmachungsfrist (3 Monate)
- **Haftungsfrist**
  - bei beweglichen Sachen: 2 Jahre
  - Viehmängel § 933 Abs 2: Kurze Frist (nur) für Krankheiten (3 Ob 14/21m)
  - bei unbeweglichen Sachen: 3 Jahre
- Anschließend drei Monate **„Geltendmachungsfrist“** (ab Ende der Frist, nicht ab Erkennen des Mangels!)
- § 933 Abs 3 ABGB: „Die Rechte des Übernehmers aus der Gewährleistung **sowie die Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung** verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.“
- Bei **Rechtsmängeln** nur zwei oder drei Jahre ab Erkennbarkeit (ohne separate Geltendmachungsfrist)

## Fristenlauf

- bei **Sachmängeln**: ab vollständiger Ablieferung
  - Auch bei **geheimen** Mängeln: RS0018982; 6 Ob 94/09f und 4 Ob 202/16h (gg Kritik der L)
  - Anders bei **Zusicherung** nicht sofort erkennbarer Eigenschaften
    - 5 Ob 53/12y; 7 Ob 103/14v; 9 Ob 26/24v (allg Fahrzeugbeschreibung als konkrete Zusicherung?) uva
    - Vgl auch RS0024172: Beginn der Gewährleistungsfrist erst bei Erkennbarkeit des Mangels (Trächtigkeit einer Kuh); **ggT** 3 Ob 14/21m
- bei **Rechtsmängeln**: ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel (Berechtigung des Dritten) dem Übernehmer bekannt wird
- Innerhalb der ersten sechs Monate (nach VGG: ein Jahr) nach Übergabe: **Vermutung der Mangelhaftigkeit**
- **Perpetuierung der Einrede** (§ 933 Abs 3 S 3 ABGB)

- Bei **Zusage der Verbesserung**: Fristenlauf ab Vollendung der Verbesserung (RS0018921)
- Verbesserungsversuche stellen deklaratives **Anerkenntnis** dar und unterbrechen Verjährungsfrist RS0018762
- Hat Übergeber den Mangel **anerkannt**, zB durch Verbesserungszusage oder Verbesserungsversuch, tritt die Rechtslage in das Stadium vor Ablieferung zurück. Dem Besteller stehen neuerlich die Gewährleistungsbehelfe zur Auswahl frei
  - 6 Ob 126/07z, 5 Ob 184/23d, 5 Ob 118/23y (Software-Update [„Thermofenster“])
- Bei Verbesserung „auf Garantie“ könnte Anerkenntnis hinsichtlich Gewährleistung zu verneinen sein. Diesbezüglich **Beweislast** des Übergebers. 1 Ob 33/24w

# 6. Behauptungs- und Beweislast

- Nach **vorbehaltloser Übernahme** der Leistung, die den Anschein der Erfüllung für sich hat, wandelt sich Beweislast des Übergebers, erfüllt zu haben, in Beweislast der Mangelhaftigkeit des Übernehmers um. RS0018687
- § 924 Satz 2 ABGB bringt für den Übernehmer eine bedeutsame Beweiserleichterung (6 Ob 272/05a).
- Frist jetzt **ein Jahr** nach VGG (nicht nach ABGB)
- Auf der Tatsachenebene verbleibende Unklarheiten über den Zeitpunkt des Eintretens und die Ursache des Mangels gehen zu Lasten des Übergebers, wenn dieser den ihm gemäß § 924 Satz 3 ABGB obliegenden Entlastungsbeweis nicht erbringen kann (1 Ob 199/07g)
- (abweichend:) § 924 Satz 2 ABGB berührt in keiner Weise die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels an sich. Die Beweislast dafür, dass die übergebene Sache (beziehungsweise Leistung aus Werkvertrag) überhaupt mangelhaft ist, trägt somit (weiterhin) der Übernehmer der Sache (Leistung) (8 Ob 124/08f)

- Die Vermutung des § 924 Satz 2 ABGB ist auch bei **gebrauchten Sachen** nicht generell, sondern nur dann ausgeschlossen, wenn eine besonders intensive Benützung oder ein zu erwartender normaler Abnutzungsschaden vorliegt (6 Ob 272/05a).
- Bei einer **Werkleistung** im Sinne des Werkvertragsrechts ist ein „Mangel“ im Sinne des § 922 ABGB das **Abweichen** des Geleisteten vom Geschuldeten, das sich nach der vertraglichen Leistungsbeschreibung bestimmt. RS0124354 (T8)
- Ein Beweis der **Mangelhaftigkeit der Leistung** des Übergebers wird vom Übernehmer **nicht** verlangt. RS0124354 (T9)
- Dass für den (nunmehrigen) **vertragswidrigen Zustand** auch eine andere Ursache in Betracht kommt, steht Anwendung der Vermutung des § 924 Satz 2 ABGB nicht entgegen. RS0124354 (T10)
  - 6 Ob 105/20i (Werkvertrag über den Wechsel der Räder an einem Fahrzeug)
  - 5 Ob 131/22h

- Will sich der Übernehmer auf die widerlegliche Gesetzesvermutung berufen, hat er die (nunmehrige) **Mangelhaftigkeit** der Sache und das Hervorkommen des Mangels innerhalb der Frist von sechs Monaten zu beweisen
- Die Beweislast dafür, dass die übergebene Sache überhaupt mangelhaft ist, trägt der Übernehmer der Sache.
  - 2 Ob 243/23h
- Das Vorliegen des Mangels selbst, also den **vom Vertrag abweichenden Zustand** muss der Übernehmer beweisen. **Nicht** notwendig ist zu beweisen, dass dieser vom Vertrag abweichende Zustand auf ein **Verschulden** oder eine mangelhafte Leistung des Übergebers zurückzuführen ist.
  - 3 Ob 139/23x

# 7. Geltendmachung

- Seit GRUG **außergerichtliche Geltendmachung**
- **Achtung:** Deshalb Vorsicht bei außergerichtlichen Erklärungen
  - Auslegungsfrage, ob Anzeige des Mangels auch schon Geltendmachung eines Gewährleistungsbehelfs ist
  - Strittig, ob von *ausgeübtem* Behelf abgewichen werden kann, wenn Gegner Berechtigung des Behelfs bestritten hat (mE ja)
    - Vgl zur **alten** Rechtslage: Gewährleistungsberechtigter kann selbst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist das rechtzeitig erhobene Wandlungsbegehren durch ein hilfsweise gestelltes Verbesserungsbegehren ersetzen. 3 Ob 139/23x; RS0018683
  - Unklar, ob nach *akzeptierter* Preisminderung weitere Preisminderung („Nachminderung“) möglich ist (mE denkbar)
- Im Streitfall muss aber weiter Klageweg beschritten werden
  - Bei Vertragsauflösung oder Preisminderung aber nur Zahlungsbegehren (keine gerichtliche Rechtsgestaltung mehr)



- Kauf eines Cabrios, in dessen Dach Wasser eindrang.
- Klägerin erhob nur ein Wandlungs-, aber kein Minderungsbegehren.
- Klage abgewiesen, weil bei geringfügigem Mangel keine Wandlung sei.
- Nach spanischem Recht präkludiert die Rechtskraft auch weitere mögliche Ansprüche aus demselben Sachverhalt, wenn diese schon im ersten Prozess erhoben werden hätten können.
- Nach dem EuGH steht diese Regelung mit dem Unionsrecht nicht in Einklang. Das Gericht muss die Möglichkeit haben, auch den zweiten Anspruch zu prüfen und ggf zuzusprechen.
- Dies gelte auch dann, wenn der Verbraucher weder berechtigt sei, seinen ursprünglichen Antrag zu präzisieren, noch eine neue Klage zu erheben (Rz 43).
  - EuGH C-32/12, *Duarte Hueros* (vgl auch 6 Ob 240/19s)

- Gewährleistungsfrist kann durch **Feststellungsklage** gewahrt werden, wenn die aus dem Mangel abzuleitenden Rechtsfolgen noch nicht verlässlich beurteilt werden können (EvBl 1982/32; ecolex 1990, 345 und 406 [*Wilhelm*]; ecolex 1993, 382 = HS 24.766; RS0018668).
- Die Feststellungsklage ist allerdings nur fristwährend, soweit **konkrete Mängel** bezeichnet wurden (RZ 1991/8; 6 Ob 591/89), RIS-Justiz RS0018858.
- kein Feststellungsinteresse, wenn bloß **Höhe** des Preisminderungsanspruchs unklar (ecolex 1997, 921)
- kein Feststellungsinteresse, wenn nur verba legalia wiederholt werden (1 Ob 302/03y = EvBl 2004/191)

- Hingegen **Feststellungsinteresse**,
  - wenn zwar Mängel bestehen, aber deren Gesamtausmaß unklar ist, sodass noch nicht beurteilt werden kann, zu welchen Rechtsfolgen diese führen (1 Ob 302/03y = EvBl 2004/191)
  - Feststellungsinteresse fällt durch Erhebung eines Leistungsbegehrens (auf Durchführung bestimmter Verbesserungsmaßnahmen) nicht automatisch weg (EvBl 1999/29)
  - wenn Beschaffenheit (Ursache) der Mängel unklar ist (7 Ob 211/97y)
  - wenn unklar, ob Verbesserung möglich (1 Ob 166/98p)
- **Beachte:** Hat der Gewährleistungsberechtigte den vollen Preis bereits bezahlt, liegt es an ihm, die Rückzahlung aufgrund eigener Einschätzung zu fordern (6 Ob 28/02i)



## Perpetuierung der Einrede

- Muss nicht Gewährleistungsanspruch konkretisieren. RS0018/31
- **Beachte:** *kann* im Einzelfall schon außergerichtliches Begehren auf Verbesserung/Preisminderung/Vertragsauflösung sein
- Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrags mit Spezifizierung von Mängeln ist ausreichend deutliches Verbesserungsbegehren 3 Ob 150/04m
- Einrede eröffnet (weiterhin) vollwertige Rechtsgestaltung nach Fristablauf
  - Zur alten Rechtslage 10 Ob 506/93 („Traktorfall“)
  - Diesfalls können Folgeansprüche auch nach Ablauf der GewL-Frist geltend gemacht werden
    - *P. Bydlinski/Höller*, Die Perpetuierung der Einrede nach Mangelanzeige: Neue Regelungen, alte und neue Fragen, JBl 2022, 477

## Gewährleistungsberechtigter als Beklagter: Mögliche Einreden

- **Verbesserung** gewünscht
  - § 1052 ABGB: Zug-um-Zug-Einwand (insb beim Kaufvertrag)
    - Zug-um-Zug-Urteil (vgl auch §§ 8, 42 Abs 1 Z 4 EO)
    - Kostenfolgen: Kostenteilung LGZ WR 455; verhältnismäßige Teilung 4 Ob 281/00b; wenn nur Gegenleistung strittig: voller Kostenersatz nach § 45 ZPO analog (*Karollus/Lukas*, JBl 2001, 677)
    - Zug-um-Zug-Einrede steht der selbstständigen Geltendmachung des Anspruchs nicht entgegen (EvBl 1977/111)
  - Voraussetzung ist Behebbarkeit und ernstliches Verbesserungsbegehren (4 Ob 114/08f)
  - Zurückbehaltung nur hinsichtlich Pflichten, die im Austauschverhältnis stehen, also nicht gegen Entgelt aus *anderem* Vertrag, der ordnungsgemäß erfüllt wurde RS0018760
- **Vertragsauflösung** oder **Preisminderung**: außergerichtlich oder im Prozess

# 8. Schadenersatz und Gewährleistung

- Grundsätzlich **volle Konkurrenz** RS0021755
- Kann **nicht neben** Preisminderung begehrt werden (außer Mangel nur teilw behebbar, 5 Ob 131/22h ua)
  - Wohl aber zB hinsichtlich Verspätungsschäden 3 Ob 188/99i
- **Unterschiede zur Gewährleistung**
  - **Nachteil:** Nur möglich bei Verschulden des Übergebers
  - **Nachteil:** Abzug „neu für alt“ von Behebungskosten (RS0021942 [T 11])
  - **Vorteil:** Verjährung erst in 3 Jahren ab Kenntnis des Geschädigten von Schaden und Schädiger
  - **Vorteil:** Ersatz für positive Vertragsverletzungen (Mangelfolgeschäden, Begleitschäden) möglich
  - **Verjährung** beginnt erst, wenn erkennbar, dass Verbesserung misslungen ist oder diese endgültig verweigert wird RS0021755 (T 10)

- Primär **Naturalersatz**, dh Austausch und Verbesserung
- Sekundär: **Geldersatz**
  - anfänglicher unbehebbarer Mangel: Vertrauensschaden (Verletzung der Aufklärungspflicht)
  - in allen anderen Fällen: Nichterfüllungsschaden (Verletzung der Erfüllungspflicht)
- Der Geschädigte muss so gestellt werden, wie wenn der Schädiger ordnungsgemäß und vollständig geleistet hätte. 5 Ob 233/23k
  - Der Nichterfüllungsschaden kann **nicht** ohne weiteres mit der **Betriebswirtschaft** entlehnten termini wie „Ertrag“ oder „Gewinn“ gleichgesetzt werden. Es ist auch zu berücksichtigen, wenn dem Unternehmen Einnahmen entgangen sind, die zur Deckung der Fixkosten hätten herangezogen werden können. 6 Ob 47/20k
- **Beachte:** Dass von einem Mangel auszugehen ist, kann sich auch bloß aus der Vermutung des § 924 Satz 2 ABGB ergeben. Dem Übernehmer obliegt jedoch der Beweis dafür, dass der (zu vermutende) Mangel für den Folgeschaden kausal war. 6 Ob 105/20i (Reifenwechsel)

# 9. Verzicht uä

- Nur „B2B“ und „C2C“
- Auslegung nicht nur nach Wortlaut, sondern Parteiabsicht und Verhalten der Parteien
  - 9 Ob 3/09w; 4 Ob 181/23f
- Gewährleistungsverzicht bei Gebrauchtwagenkauf
  - 9 Ob 3/09w, 4 Ob 215/23f; 4 Ob 96/24g

- Ein **auffallend niedriges Entgelt** für eine Leistung kann ein Indiz dafür sein, dass bestimmte negative Eigenschaften der zu erbringenden Leistung nach der Vorstellung der Parteien keinen Mangel darstellen und somit auch keine Gewährleistungsansprüche auslösen sollen. Die Beweislast dafür trifft den Verkäufer. (2 Ob 135/10g = SZ 2011/45)
- Mit der **vorbehaltlosen Übernahme** der Leistung (des Werkes), die den Anschein der Erfüllung für sich hat, wandelt sich die Beweislast des Schuldners (Unternehmers), erfüllt zu haben, in eine Beweislast der Mangelhaftigkeit (der nicht vollständigen Erfüllung) des Gläubigers um. (RIS-Justiz RS0018687)
- Im Fall einer vertraglich vereinbarten **Verkäufergarantie** (hier: für ein fabriksneues Kfz), bei der die anspruchsbegründenden Umstände von denen der Gewährleistung wesentlich abweichen, ist die Beweislast nicht nach Gewährleistungsrecht oder Schadenersatzrecht, sondern nach allgemeinem Vertragsrecht (nach der Auslegung der privatautonom vereinbarten Garantieklausel) verteilt (6 Ob 628/84; 1 Ob 1/19g)



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



VIENNA UNIVERSITY OF  
ECONOMICS AND BUSINESS

**Institut für Zivil- und  
Zivilverfahrensrecht**

Welthandelsplatz 1, 1020 Vienna, Austria

**Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, LL.M.**

T +43-1-313 36-4276 DW

[georg.kodek@wu.ac.at](mailto:georg.kodek@wu.ac.at)

[wu.at/kodek](http://wu.at/kodek)